

Verhandlungsschrift Nr.10/1983

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der  
Gemeinde Perwang am Grabensee vom 17. November 1983.

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl, als Vorsitzender,  
Vizebürgermeister Johann Chocholaty,  
Gemeindevorstandsmitglied Peter Renzl,  
Gemeinderatsmitglied Josef Maier,  
Alois Gangl,  
Theresia Sulzberger,  
Walter Winzl,  
Josef Vitzthum,  
Stefan Kreuzeder,  
Friedrich Voggenberger,  
Peter Kappacher,  
Ersatzmitglied Siegfried Wagenhofer,  
Schriftführer Gem.Sekr. Rudolf Rauscher.

Abwesend: Gemeinderatsmitglied Ernst Daringer, entschuldigt,  
Franz Kainz, entschuldigt.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt (Sitzungszimmer).

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß  
a) die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;  
b) die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 10. Nov. 1983 erfolgt ist;  
c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;  
d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 8. Sept. 1983 bis heute zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist und heute noch aufliegt und während der Sitzung gegen die Verhandlungsschrift noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Vergabe des Ortskanales an den Billigstbieter.

Der Bürgermeister berichtet, daß im Frühjahr 1983 die zweite Ausschreibung des Ortskanalnetzes erfolgt ist. Bei dieser Anbot-eröffnung am 3.3.1983 ist die Fa. Flatscher, Salzburg, als Bestbieter von 14 Firmen mit einer Summe von S 16,080.675,-- hervorgetreten. Diese Angebote wurden von Dipl.Ing. Zehetner aus Salzburg überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung weist ebenfalls eine Vergabe an die Fa. Flatscher als Bestbieter aus. Gemeinsam mit der Fachbeteiligung des Amtes der o.ö.Landesregierung, Landesbaudirektion, wurde ein Finanzierungsplan erstellt und wurde dieser vom Gemeinderat am 06. April 1983 einstimmig beschlossen. In der Folge wurde beim Amt der o.ö.Landesregierung, Abteilung Gemeinden und Sparkassen, um die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Bauvorhabens, sowie um Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für den Gemeindeanteil zum Ortskanal, angesucht. Nach Absprachen zwischen den zuständigen Abteilungen des Amtes der o.ö.Landesregierung ist in Kürze die aufsichtsbehördliche Bewilligung zum Bau des Ortskanales zu erwarten. Dies wurde der Gemeinde nach telefonischer Anfrage mitgeteilt.

Um seitens der Gemeinde keine weitere Verzögerung des Baubeginnes eintreten zu lassen, scheint es zweckmäßig, daß die Gemeinde den Bau an die bestbietende Firma Flatscher vergibt, unter der Voraussetzung, daß seitens der Aufsichtsbehörde die Genehmigung vorliegt.

Nach eingehender Aussprache stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Die Gemeinde vergibt die Bauarbeiten zum Ortskanal an die Fa-Flatscher aus Salzburg als Bestbieter gemäß dem Anbot mit einer Anbotsumme von S 16,080.675,-- ohne USt. .

Maßgebend ist die Anbotsumme zum Zeitpunkt des Baubeginns, eventuelle Erhöhungen vor Beginn der Bauarbeiten werden nicht anerkannt.

Mit den Arbeiten kann nur begonnen werden, wenn die Genehmigung gemäß § 86 Oö. GemO. 1979 vorliegt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

## 2./ Erstellung einer Kanalgebührenordnung.

Der Bürgermeister berichtet, daß zur Vorschreibung und Einhebung der Kanalanschlußgebühr und Kanalgebühr eine Verordnung des Gemeinderates erforderlich ist. Zu diesem Zweck wurde nach einem Muster des Oö. Gemeindebundes und nach der Punkteermittlung eine Verordnung ausgearbeitet.

Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer diesen Verordnungsentwurf vorzulesen.

### V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. vom 17. November 1983 mit der eine Kanalgebührenordnung für Perwang a.G. erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1.Nr.28, in der Fassung der Gesetzes LGB1.Nr.55/1958 und 57/1973 und des § 15 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGB1.Nr.673/1978, wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlußgebühr

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlußgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlußgebühr

(1) Die Kanal-Anschlußgebühr beträgt je Punkteinheit nach Abs.2 S 2.700,-- (Schilling zweitausensiebenhundert), mindestens aber S 16.000,-- (Schilling sechzehntausend) zuzüglich Umsatzsteuer.

(2) Die Bewertung des Ausmaßes der Inanspruchnahme der Abwasseranlage ist in Bewertungspunkten ausgedrückt. Bei Wohnräumen sind unabhängig von der Anzahl der Bewohner 20 m<sup>2</sup> Wohnungs-Nutzfläche im Sinne der abgabenrechtlichen Bewertungsvorschriften einer Punkteinheit gleichzusetzen. Zusätzlich werden für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage durch die Ableitung von Niederschlagswässern 250 m<sup>2</sup> Dachfläche einem Bewertungspunkt gleichgesetzt. Bei Abwässern aus gewerblichen oder anderen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen entsprechen folgende Ansätze einer Punkteinheit:

a) bei der Ableitung von Niederschlagswässern .....	250 m2 Dachfläche
b) bei Verwaltungs- und Geschäftshäusern u.ä. mit besonderem Abwasseranfall infolge des Aufenthaltes von Menschen .....	50 m2 Raumnutzfläche
c) bei Schulen .....	9 Personen (Schüler, Lehrer und dgl.)
d) bei Gast- und Schankgewerbebetrieben	
1. ohne Fremdenbeherbergung .....	3 Sitzplätze in ge- deckten Räumen
2. mit Fremdenbeherbergung, aber ohne Gastwirtschaftsbetrieb .....	10 Sitzplätze im Freien
3. mit Fremdenbeherbergung und Gast- wirtschaftsbetrieb .....	4 Fremdenbetten
ausgenommen jeweils Sitzplätze in Veranstaltun- sälen gemäß lit. f	
e) bei Privatzimmervermietung .....	3 Sitzplätze in ge- deckten Räumen
f) bei Veranstaltungssälen (ausschließlich für Veranstaltungen) .....	10 Sitzplätze im Freien
g) bei Campinggästen .....	4 Fremdenbetten
h) bei Betrieben ohne Betriebswasseranfall .....	20 Sitzplätze
	3 Campinggäste
	5 Beschäftigte.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück eine Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlußgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanal-Anschlußgebühr abzusetzen;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlußgebühr

(1) Die zum Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlußgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung oder Vorauszahlung als Kanal-Anschlußgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Von der Vorauszahlung sind 50% innerhalb eines Monats und 50% innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlußgebühr, daß die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlußgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlußgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlußgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, vom Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 4

##### Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben zwischen Trink- einschließlich Nutzwasserversorgungsanlage und Hauswasserleitung eine Wasseruhr zu errichten.

(2) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben eine Kanalbenutzungsgebühr von S 9,-- zuzüglich Umsatzsteuer pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch zu entrichten.

#### § 5

##### Fälligkeit

(1) Die Kanal-Anschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 der Kanalgebührenordnung sind anzurechnen.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlußgebühr nach § 2 (3) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit dem Einlegen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.

(3) Die Kanalgebühr ist vierteljährlich, uz. jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Nach eingehender Aussprache stellt der Bürgermeister den Antrag, die vom Schriftführer dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachte Verordnung zu genehmigen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Behandlung des Flächenwidmungsplanes bezüglich Siedlungsteil Stockach - Grub .

Der Bürgermeister berichtet, daß das bisherige Wohngebiet zwischen Stockach und Grub seitens des Landes immer wieder abgelehnt wurde, obwohl seitens der Gemeinde diese Ausweisung im Flächenwidmungsplan mit mehreren Beschlüssen verlangt und bekräftigt wurde. Um nun zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen hat die Gemeinde die zuständigen Abteilungsleiter beim Amt der o.ö.Landesregierung eingeladen das umstrittene Wohngebiet an Ort und Stelle zu besichtigen, bevor eine neuerliche Entscheidung getroffen wird.

Nach dieser Besichtigung konnte als Lösung erreicht werden, daß das bisherige Wohngebiet aufgleassen wird und zur Abdeckung der Wünsche der betroffenen Grundeigentümer das Wohngebiet in südöstlicher Richtung entlang der Ruderbserger Gemeindestraße, ausgehend vom Anwesen Grub 2, verlegt wird.

Die betroffenen Grundeigentümer Höflmaier Johann und Elisabeth, Landwirtsehegatten in Grub 1 sowie Vitzthum Josef u. Margaretha, Landwirtsehegatten in Stockach 1, haben zu dieser Regelung schriftlich die Zustimmung erteilt.

Nach eingehender Aussprache stellt der Bürgmeister den Antrag: Das Wohngebiet im Bereich der Ortschaften Stockach und Grub wird wie mit dem Amt der o.ö.Landesregierung abgesprochen verlegt und zwar in südöstlicher Richtung entlang der Rudersberger Gemeindestraße ausgehend vom Anwesen Grub 2.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 1984.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Hebesätze für das Haushaltsjahr 1984 so zeitgerecht beschlossen werden müssen, daß sie mit Beginn des Haushaltsjahres 1984 in Kraft getreten sind. Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer um Vorlesung der Hebesätze:

Für das Finanzjahr 1984 werden die Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit .....	500 v.H. des Steuermeßbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit .....	420 v.H. des Steuermeßbetrages
der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital mit .....	150 v.H. d.einheitl.Steuermeßbetr.
der Lohnsummensteuer mit .....	1000 v.H. des Steuermeßbetrages
der Gemeindegetränkesteuer (einschl.Bier) und Abgabe für Speiseeis mit .....	10 v.H. des Entgelts (Kleinhandelspreises)
der Lustbarkeitsabgabe nach den Lustbarkeitsabgabengesetz-Novellen 1982, LGB1.Nr.51 und 1983, LGB1.Nr.70	
Ausmaß nach § 10 Abs.1-3, § 15 Abs.1 .....	15 v.H. des Preises bzw.Entgeltes

Ausmaß nach § 16 Abs. 1 .....	25-fache d. Einzelpreises oder Einsatzes,
für Schießbuden .....	20-fache d. Einzelpreises für 3 Schuß,
für Rodel- u. Rutschbahnen .....	40-fache d. Einzelpreises,
für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Riesenräder .....	2-fache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz
Ausmaß nach § 17 Abs. 2 lit. a .....	30,- S
Ausmaß nach § 17 Abs. 2 lit. b bis zu 8 Apparaten .....	400,- S
in Betrieben mit mehr als 8 Apparaten .....	1000,- S
Ausmaß nach § 17 Abs. 2 lit. c .....	150,- S
Ausmaß der übrigen Abgabenarten nach § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2-4, § 20 Abs. 1-3, § 23 Abs. 1-3 mit den zulässigen Höchsthebesätzen	
der Hundeabgabe mit .....	200,- S für den 1. Hund 300,- S f. jeden weiteren Hund 20,- S für Wachhunde
Kanalgebühr mit .....	9,- S pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
und der Müllabfuhr mit .....	15,- S pro Tonne und Entleerung

festgesetzt.

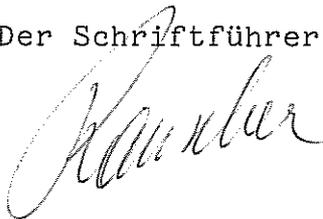
Der Bürgermeister stellt den Antrag die Hebesätze wie vom Schriftführer dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht für das Haushaltsjahr 1984 festzusetzen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

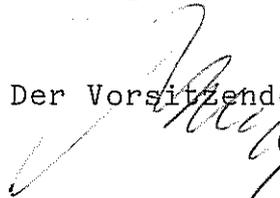
Beschluß: einstimmig angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22.10 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Vorsitzende:



Gemeinderatsmitglieder:

